

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Angebotsabgabe und Auftragsannahme erfolgen auf der Grundlage nachfolgender „Geschäftsbedingungen“. Abweichende Vereinbarungen sind für uns nur bindend, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Entgegenstehende AGB sind nur dann bindend, wenn diese schriftlich anerkannt werden. Schweigen auf entgegenstehende AGB gilt nicht als Anerkennung.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge werden für uns erst nach Abgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung wirksam. Ergänzungen, Abweichungen und mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Diese Bestimmung kann durch mündliche Vereinbarung nicht außer Kraft gesetzt werden.

2. Preise

- 2.1 Die von uns genannten Preise sind Bruttopreise, soweit nicht bei Verträgen mit Kaufleuten etwas anderes vereinbart wird.
- 2.2 Preisänderungen nach Abgabe unseres Angebotes, aufgrund Erhöhung von Material- und Lohnkosten sowie Frachten, behalten wir uns vor. Bei Änderung der Kalkulationsgrundlage wie Abmessungen, Stückzahlen und Flächen, sind wir berechtigt, neue Einheitspreise zu verrechnen.
- 2.3 Preisänderungen nach Abschluss des Vertrages auf Grund von Lohnerhöhungen, Umsatzsteuererhöhungen oder anderen tatsächlichen Preiserhöhungen bleiben vorbehalten.
- 2.4 Unsere Angebotspreise sind freibleibend.
- 2.5 Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber, sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, 15 % der Auftragssumme ohne Nachweis zu berechnen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der uns tatsächlich entstandene Schaden entweder nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

3. Zahlungsbedingungen und Sicherheiten

- 3.1 Wir behalten uns vor, zu Beginn der Auftragserteilung Sicherheiten gemäß Bauhandwerker-Sicherungsgesetz BHSG, § 648a BGB zu verlangen. Dies gilt abweichend des BHSG auch für Werklieferverträge.
- 3.2 Die Annahme von Schecks und Wechsel behalten wir uns für jeden Einzelfall vor. Die Zahlung gilt erst nach Einlösung der Wechsel und Schecks als geleistet. Anfallende Kosten wie Diskont und Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 4.1 Forderungen, die von uns bestritten bzw. nicht rechtskräftig festgestellt sind, können nicht aufgerechnet werden.
- 4.2 Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn diese auf dem selben Rechtsverhältnis beruhen.
- 4.3 Kaufleute im Sinne des HGB sind zur Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten darüber hinaus nur dann befugt, wenn das Zurückhaltungsrecht auf mangelhafter Leistung beruht.
- 4.4 Alle Zahlungen werden mit den ältesten Fälligkeiten verrechnet.

5. Termine und Fristen

- 5.1 Die Liefer- und Montagefristen sind für den Einzelfall zu vereinbaren.
- 5.2 Eine Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, auftreten. (Witterungseinflüsse, höhere Gewalt, Streiks usw.)
- 5.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus verspäteter Lieferung, aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, sind ausgeschlossen, ebenso das Recht auf Vertragsrücktritt.
- 5.4 Alle Mehrkosten, die durch vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen und Behinderungen verursacht werden, sind auf Nachweis zu erstatten (z.B. Lagerplatzkosten, Umlagerungskosten, Kosten der Produktionsumstellung, Stillstandskosten von Personal und Gerät und dgl.)

6. Zahlungsverzug

- 6.1 Der Auftraggeber kommt hinsichtlich von Geldforderungen auch durch Mahnung in Verzug. Die Vorschrift des § 284 Abs. 3 BGB bleibt hiervon im Übrigen unberührt.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug werden alle offenen Forderungen, auch für andere laufende Verträge, sofort zur Zahlung fällig. Alle vereinbarten Rabatte und Bonifikationen verfallen dabei.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir, nach unserer Wahl, berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Ferner steht uns Schadenersatz wegen Nichterfüllung und das Recht auf Vertragsrücktritt zu. Dies gilt nicht, wenn der Kunde zu Recht die Leistung beanstanden hat.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Bezahlung verlangen.

7. Versand und Gefahrenübergang

Je nach Leistungsumfang wird der Erfüllungsort und Gefahrenübergang wie folgt geregelt:

- 7.1 Bei Lieferung ab Werk:
Fertigteile verladen ab Werkslager KETONIA, ohne Ladungssicherung
- 7.2 Bei Lieferung frei Bau:
Fertigteile auf der Baustelle zur Entladung bereitgestellt
- 7.3 Bei Lieferung und Montage:
Bei Abnahme gemäß Punkt 10

8. Lieferbedingungen

- 8.1 Wir sind äußerst bemüht, vereinbarte Liefertermine einzuhalten. Verspätungen bis zu 1 Stunde berechtigen nicht zur Geltendmachung von Kosten. Bauseitige Behinderungen von mehr als 1 Stunde werden gemäß den Stundensätzen der Auftragsbestätigung verrechnet.
- 8.2 Bei Lieferung frei Bau und bei Lieferung mit Krangestellung gehört das Abladen der Fertigteile nicht zu unserer Leistung.

- 8.3 Für die Entladung der Fertigteile steht die auf dem Lieferschein vorgegebene Entladezeit zur Verfügung.
Die großzügig bemessene Entladezeit basiert auf langjährigen Erfahrungswerten. Störungsfreie und zügige Montage wird vorausgesetzt.
Wird die Entladezeit überschritten, werden die zusätzlichen Kosten für LKW und ggf. Kran gemäß Stundensätzen der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.

- 8.4 Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten sind auf dem Lieferschein zu dokumentieren

9. Gewährleistung

- 9.1 Wegen etwaiger material- und fertigungsbedingter Abweichungen in Struktur, Farbe und Abmessungen, können Ansprüche nicht erhoben werden, soweit diese Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind.
- 9.2 Offensichtliche Mängel sind bei Lieferverträgen sofort bei Übernahme der Ware auf den Begleitpapieren zu vermerken und unverzüglich anzuzeigen.
- 9.3 Werden Mängel nicht gemäß 9.2 rechtzeitig angezeigt, erlischt die Gewährleistung hinsichtlich dieser Mängel. Bei Privatkunden jedoch erst, wenn eine Frist von 2 Wochen ab Gefahrübergang vergangen ist.
- 9.4 Beanstandete Ware darf ohne unsere Zustimmung nicht eingebaut oder verarbeitet werden.
- 9.5 Bei ordnungsgemäßer, berechtigter Beanstandung verpflichten wir uns, nach unserer Wahl, zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 9.6 Soweit die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolglos verlaufen oder nicht möglich ist, kann der Auftraggeber nur Minderung verlangen, wenn die Wandelung des Vertrages einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeuten würde oder nicht möglich ist.
- 9.7 Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nicht verpflichtet, wenn dies einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeutet.
- 9.8 Unsere Gewährleistung erlischt,
- wenn die Beseitigung evtl. Mängel ohne unser Einverständnis vorgenommen wird
- wenn die Ware durch den Einbau fremder Teile oder in sonstiger Weise verändert wird, sofern nicht vertraglich ausdrücklich zugesichert wird, dass diese Änderungen möglich sind
- wenn die einschlägigen Regeln der Technik, die bauaufsichtliche Zulassung für Spannbeton-Hohlplatten sowie die von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Vorschriften nicht beachtet werden

10. Abnahme

- 10.1 Unsere Ware gilt als abgenommen, wenn sie vom Auftraggeber ohne Beanstandung entgegengenommen wurde.
- 10.2 Ist auch die Montage übertragen, ist der Auftraggeber zur Abnahme der Leistung innerhalb von 12 Tagen nach Beendigung der Montage verpflichtet. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen.
- 10.3 Unsere Ware gilt spätestens als abgenommen, wenn sie vom Auftraggeber eingebaut, weiterverarbeitet oder geändert wird.

11. Schadenersatz-Haftung

- 11.1 Hinsichtlich der wesentlichen Vertragspflichten haften wir für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, soweit die Schäden typischerweise vorhersehbar sind.
- 11.2 Ansonsten bewegt sich unsere Haftung ausschließlich im Rahmen voranstehender Bedingungen.
- 11.3 Weitergehende Ersatzansprüche z.B. für mögliche Mangelschäden und Mangelfolgeschäden können nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragsverletzung geltend gemacht werden.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.
- 12.2 Die Forderung des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt zur Sicherung unserer Ansprüche an uns abgetreten.
- 12.3 Werden unsere Waren gemeinsam mit Leistungen Dritter weiterveräußert, so gilt der Teilbetrag, der unserem Rechnungsbetrag für die Vorbehaltsware plus 10 % entspricht, als an uns abgetreten.
- 12.4 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so gilt die Forderung aus dem Werk- oder Werkliefervertrag im gleichen Umfang als an uns abgetreten.
- 12.5 Bei Einbau in ein fremdes Grundstück geht der Anspruch des Auftraggebers gegen den Dritten auf Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe unserer Forderung auf uns über.
- 12.6 Grundsätzlich ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware berechtigt. Unser Recht auf Einziehung bleibt davon unberührt. Solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt, werden wir unsere Forderungen nicht einziehen.
- 12.7 Auf Verlangen hat uns der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Unser eigenes Anzeigerecht bleibt unabhängig davon bestehen.
- 12.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- 12.9 Von jeder Pfändung der Vorbehaltsware oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte, muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen und Dritte auf unsere Rechte hinweisen.

13. Teilunwirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen innerhalb dieser AGB oder der sonst getroffenen Vereinbarungen unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort aller aus dem Vertrag zu erbringenden Leistungen und sonstigen Verpflichtungen sowie für die Firma KETONIA als auch für den Auftraggeber ist der Sitz der Firma KETONIA.
- 14.2 Soweit der Auftraggeber Kaufmann i. S. des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Weiden i.d.OPf. ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 14.3 Dies gilt insbesondere auch für Forderungen aus Schecks und Wechseln.
- 14.4 Die Firma KETONIA ist berechtigt, auch das, für den Auftraggeber zuständige Gericht anzurufen.

Stand 01/2019